

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 31. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2021)

zum Thema:

Ist SenSW ratlos? Zum Ende der AG Bau

und **Antwort** vom 10. Sep. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Sep. 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 28 481
vom 31.08.2021
über Ist SenSW ratlos? Zum Ende der AG Bau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Inwieweit ist es zutreffend, dass die AG Menschen mit Behinderung bei der Senatsbauverwaltung seit März 2021 nicht mehr getagt hat?

Antwort zu 1:
Ja, die AG tagte letztmalig am 16. März 2021.

Frage 2:
Inwieweit ist es ferner zutreffend, dass die AG bis Jahresende nicht mehr tagen wird?

Antwort zu 2:
Ja, die AG kann in diesem Jahr nicht mehr tagen. Darüber wurde die AG auf der Sitzung am 16. März 2021 auch informiert und die Hintergründe wurden transparent und ausführlich dargestellt.

Frage 3:
Ist es zutreffend, dass die AG bei SenSW suspendiert ist, da die Stelle der AG-Koordinatorin aktuell nicht besetzt ist?

Frage 4:
Falls ja: Da die Koordinatorin planmäßig in den Ruhestand gegangen ist, kann ein reibungsloser Übergang zur Nachfolge nur am Unwillen oder der Unfähigkeit der Hausleitung gescheitert sein. Welcher der beiden Gründe war ausschlaggebend?

Antwort zu 3 und 4:
Keine Person wurde von dieser Arbeit suspendiert. Die Tatsache, dass die AG-Leiterin in Ruhestand, die ausgewählte Nachfolgerin sofort in Elternzeit und die Stelle, die die

Nachfolgerin im Fachbereich hinterlässt sich noch im Stellenbesetzungsverfahren befindet, sorgt für diesen unglücklichen Umstand.

Frage 5:

Da die AG in unmittelbarer Verantwortung der Obersten Bauaufsicht liegt, warum hat die Oberste Bauaufsicht nicht zumindest kommissarisch die Leitung der AG übernommen?

Antwort zu 5:

Um die Sitzungen der AG nicht als Placebo stattfinden zu lassen, sondern fachlich fundiert vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten, braucht es den Sachverstand in Bezug auf das Barrierefreie Bauen, der in den anderen Gruppen der Obersten Bauaufsicht nicht vorhanden ist. Hinzu kommt, dass die Steuerung der AG nicht die einzige Aufgabe des betroffenen unbesetzten Arbeitsgebietes ist. Es wurde in einer fachlichen Abwägung entschieden, der Einrichtung der öffentlichen Beratungsstelle Barrierefreies Bauen zum 01. September 2021 höhere Priorität beizumessen.

Frage 6:

Wann wird die Senatsverwaltung zur nächsten Sitzung der AG einladen oder fühlt sich die Hausleitung angesichts der Neuwahl des Abgeordnetenhauses und Neubildung eines Senats nicht mehr in der Pflicht über den 26. September hinaus zu denken?

Antwort zu 6:

Die AG wird nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wieder einberufen.

Frage 7:

An welche Person oder welches Gremium können sich die Mitglieder der AG derzeit wenden, um aktuelle oder grundsätzliche Fragen in das Handeln der Senatsbauverwaltung einzubringen?

Antwort zu 7:

Fragen können per Email an das Postfach der Obersten Bauaufsicht gesendet werden: barrierefrei.bauen@sensw.berlin.de.

Frage 8:

Welche weiteren Schritte hat die Senatsbauverwaltung unternommen, um das Partizipationsgebot nach Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK trotz Suspendierung der AG vollumfänglich zu beachten?

Antwort zu 8:

Siehe Antwort zu Frage 6 und 7.

Frage 9:

Was ist der Grund, dass wiederholt E-Mails von AG Mitgliedern über längere Zeit unbeantwortet bleiben? Fehlt es in der Senatsbauverwaltung an Hard- und Software?

Antwort zu 9:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 10:

Teilt der Senat die Meinung des Fragestellers, dass es die Aufgabe der AGs Menschen mit Behinderung bei den Senatsverwaltungen ist, im Vorfeld von Entscheidungen die Expertise von Menschen mit Behinderung anzuhören und möglichst zu berücksichtigen?

Frage 11:

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 10 und 11:

Ja.

Frage 12:

Wenn ja, wie ist dann das Schreiben der Obersten Bauaufsicht an ein Mitglied der AG zu verstehen, in dem er mitteilt, dass die AG bis Jahresende nicht mehr tagen werde, man aber nach Verabschiedung der Bauordnung noch in dieser Legislaturperiode die AG per Videokonferenz über die Neuregelungen informieren werde?

Antwort zu 12:

Informationen über Rechtsentwicklungen liegen in der Kompetenz der Referatsleitung der Obersten Bauaufsicht. Der avisierte Termin wird aber nicht stattfinden, weil es keine Bauordnungsänderung gibt (vgl. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 1. September 2021).

Frage 13:

Ist die Senatsverwaltung folglich der Meinung, dass eine Änderung der Bauordnung ohne Beteiligung der Menschen mit Behinderung ein Mehr an Barrierefreiheit mit sich bringt als mit deren Beteiligung; die notwendige Sensibilität und Alltagserfahrung also eher bei der Verwaltung als bei den Betroffenen liegt?

Frage 14:

Wenn nein, wie ist dieses befremdliche Vorgehen motiviert?

Antwort zu 13 und 14:

Die Einbindung der Verbände für Menschen mit Behinderung im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der BauO Bln erfolgte über die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

Frage 15:

Wie geht die Senatsverwaltung damit um, dass Regelungen der Bauordnung, die zu Einschränkungen der Barrierefreiheit führen,

- bei Wohngebäudeaufstockungen: Einschränkungen bei der Pflicht zu Aufzügen und barrierefreie Wohnungen (§ 39, Abs. 4, S. 1 b i.V.m. § 50, Abs. 1, S. 6),
- bei Wohngebäuden: statt einer 100%-Quote weiterhin Einschränkungen bei der Anzahl barrierefrei zu errichtender Wohnungen (§ 50, Abs. 1),
- bei Wohngebäuden: noch immer keine Pflichtquote zur Errichtung von barrierefreien und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbarer Wohnungen (RB-Wohnungen),
- bei öffentlichen Gebäuden (auch wenn Gerichts- und Verwaltungsgebäude davon zukünftig ausgenommen sein sollen): statt umfassender Barrierefreiheit weiterhin Einschränkung der geforderten Barrierefreiheit nur auf den öffentlich zugänglichen Bereich (§ 50, Abs. 2, S. 1),
- bei öffentlichen Gebäuden und "zweckentsprechender Nutzung": statt umfassender Barrierefreiheit weiterhin Einschränkung der geforderten Barrierefreiheit auf den sog. "erforderlichen Umfang" (§ 50, Abs. 2, S. 6),

unmittelbar geltendem und in § 3 der Bauordnung zudem ausdrücklich genanntem EU-Recht (EU-VO Nr. 305/2011) widersprechen, das umfassende Barrierefreiheit fordert?"Antwort zu 15:

Die EU-VO Nr. 305/2011 regelt in Anhang 1 – Grundanforderungen an Bauwerke – unter Nr. 4 – Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung: „Bei dem Entwurf und der Ausführung des Bauwerks müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.“ Aus der Formulierung „berücksichtigt werden“ lässt sich keine 100-prozentige Barrierefreiheit der gebauten Umwelt ableiten. Gleiches gilt auch für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Umfang der Barrierefreiheit der Bauwerke wird im Landesbauordnungsrecht festgelegt. Deshalb gibt es 16 Landesbauordnungen mit zum Teil sehr voneinander abweichenden Regelungen zum Barrierefreien Bauen. Dabei verstößt keines der Länder gegen die Vorschriften der EU-VO Nr. 305/2011 oder die Un-Behindertenrechtskonvention.

Berlin, den 10.09.21

In Vertretung

Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen